Teilnahmebedingungen JPK 2018

Die folgenden Teilnahmebedingungen gelten für alle TeilnehmerInnen während der ganzen Jugendparlamentskonferenz vom 26. bis zum 28. Oktober 2018 in Neuenburg.

1. Die TeilnehmerInnen sind für ihr Verhalten selber verantwortlich.
2. Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente sowie das Parlement des Jeunes de la ville de Neuchâtel (in der Folge „die Organisatoren“ genannt“) übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Schäden und Kosten jeglicher Art, die im Rahmen der JPK18 entstehen.
3. Versicherungen (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) sind Sache der TeilnehmerInnen.
4. Das Organisationskomitee trifft die nötigen Massnahmen, um Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum zu verhindern.
5. Die TeilnehmerInnen befolgen die Anweisungen der Organisatoren und der HelferInnen. Sie behandeln zur Verfügung gestelltes Material sorgfältig und benehmen sich rücksichtsvoll. Sie achten darauf, keine Schäden zu verursachen.
6. JedeR TeilnehmerIn gibt bei der Anmeldung eine Notfallnummer und den Namen einer Kontaktperson an.
7. Minderjährige halten sich an die kommunizierten Zeiten, zu denen sie in der Unterkunft zurück sein müssen. Diese Zeiten werden vor Ort bekanntgegeben.
8. Die Nachtruhezeiten sowie die Verhaltensregeln in den Unterkünften sind einzuhalten.
9. Das Programm ist für die TeilnehmerInnen obligatorisch. Eine spätere Ankunft oder eine frühzeitige Abreise müssen dem DSJ vorgängig mitgeteilt werden.
10. Die Nichteinhaltung der Regeln kann zum Ausschluss von der JPK sowie weiteren DSJ-Veranstaltungen führen. Über einen möglichen Ausschluss entscheidet der DSJ als Veranstalter. Ausgeschlossene TeilnehmerInnen haben keinen Anspruch auf eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr.
11. Die Teilnahmegebühr wird für die Verpflegung (exkl. alkoholische Getränke) während der JPK verwendet. Die Kosten für Logis, Transport vor Ort sowie für die Teilnahme am Rahmenprogramm werden vollumfänglich vom DSJ übernommen.
12. Die Hin- und Rückreise liegt in der Verantwortung der TeilnehmerInnen. Der DSJ übernimmt dafür keine Haftung für Schäden und Kosten jeglicher Art.
13. Das Mitbringen von starkem Alkohol sowie Alkohol in grossen Mengen (> 0.5l Bier bzw. 75cl Wein) ist nicht gestattet und wird von den DSJ-Mitarbeitern bis zum Ende der Veranstaltung konfisziert. Die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige ist nicht erlaubt.
14. Verhinderungen/Abmeldungen sollen bis 1 Woche vor der JPK mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Delegierten. Ansonsten werden die TN-Gebühren verrechnet (ausser bei wichtigen Verhinderungsgründen oder/und mit Arztzeugnis). Der DSJ entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
15. Mit der Anmeldung zur JPK 18 stimmen die TeilnehmerInnen zu, dass ihre Kontaktdaten für andere DSJ-interne Zwecke verwendet werden dürfen.
16. Während der JPK 18 erstellte Bild-, Ton- und Filmaufnahmen dürfen die Organisatoren für eigene Zwecke verwenden, was auch eine Publikation z.B. im Internet oder in Printmedien beinhaltet. Falls dies von den TeilnehmerInnen nicht erwünscht ist, muss dies bei der Anmeldung angegeben werden.